



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

N.I. Protocollum über die den Kayserlichen Gesandten insinuirte Fernere Media Compositionis Evangelicorum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
April.

N. I.

1646.
April.N. I.
Protocoll über die In-
snuirung der
Mediorum.Protocollum über die, den Kayserlichen Gesandten geschehene Insnuirung
der ferneren Mediorum Compositionis Evangelicorum.

Die Martis 24 Aprilis hora pomeridiana tertia sind die Herren Deputati, als beyde Altenburgische, Culmbachische, Wetterauischer Grafen und Straßburgische Gesandte, zu Herren Grafen von Trautmannsdorffs Excellenz gefahren, da, neben Ihro Excellenz Herr Grafen von Ramberg und Herr CRANIUS bey der Audienz waren. Herr Altenburgische Abgesandter brachte compendioße vor und an, welschergestalt auf Anhalten der Herren Catholicorum, sie de novo Media ad Compositionem Gravaminum vorgeschlagen, repetierte summariter, wohin die Vorschläge in Gravaminibus Ecclesiasticis eingerichtet worden, als in puncto des Geistlichen Vorbehalts, der Mediat-Stifter, der Untertanen libertatem Conscientiæ & Religionis und dergleichen betreffend. Item von puncto Justitiæ & dependentibus &c. mit Recommending der Sachen, und Bitte, die Herren Catholicos zu guten Mitteln, Compositionis bewegen und disponiren zu helfen. Herr CRANIUS respondierte: die Herren Kayserlichen vernähmen sehr ungerne, daß beyde Part noch so weit von einander, hätten verhofft, man würde und sollte das Werk so schwer nicht machen, sondern näher zusammen treten, wie es die Nothdurfft erfordert; man hätte aber zu erwarten, wohin sich die Herren Catholici auf vorgeschlagene Media erklären würden, wollten ihres theils gern das beste bey den Sachen thun, allein beyde Theile müßten sich auch selbst zu Facilitierung des Wercks verstehen und cooperiren. Nos: Wollten nicht hoffen, daß den Evangelischen dergleichen imputiret werden könne; Ihre Excellenz Excellenz würden aus der Relation von heut gethanen Vorschlägen gewisslich vernehmen, daß man diß Orts viel nachgegeben, daß wohl darauf, hingegen mit den Catholischen, wann sie bloß vorgeben, sie köntens und wüßens nicht zu thun, sehr übel zu handeln seyn würde; man begehrte nichts anders, als was der Religion-Frieden mit sich bringe, und daß eine gleichförmige Equalität zwischen beyden Religionen gehalten werde. Worüber Herr Graff von Trautmannsdorff Discours-weise sich vernehmen ließe, daß eben dergleichen Klage Catholici contra Evangelicos führeten und sie beschuldigten, daß sie von Extremis nicht weichen wollten, und sie in viele Wege wieder den Religion-Frieden bedrängten. (Herr CRANIUS interloquendo) Es wären zuvor etliche von den Catholischen Ständen bey ihnen gewesen, welche sich über der heutigen Proposition sehr bestürzt befunden, und sich nicht drein zu finden wüßten, man wäre in puncto Satisfactionis etwas nahe bey einander, dahero dahin zu collaboriren, daß man in puncto Gravaminum das Friedens-Werk nicht verhindere oder verlängere. Nos: Remonstrirten rationibus alias allegatis, daß das Reservatum Ecclesiasticum in der Meynung, wie es Catholici haben wollten, nicht könne acceptiret noch adprobiret werden, sey als ein Dubium in Religions-Frieden gesetzt. Darzu die Evangelischen sich niemals verstanden: Herr Graff vermeldete unter andern, die Foundation der Stifter ginge auf die alte Catholische Religion. Nos: Wir hätten die rechte alte Catholische Religion. Herr Graff subridendo, wann man sie dessen so leichtlich überreden könnte. Wir begehrten und sagten viel von der Equalität, die Catholischen begehrten den Evangelischen nichts zu nehmen; ergo sollte man ihnen auch nichts nehmen; sie begehrten ihnen nicht Ziel noch Maas zu geben, wann ein Evangelischer Prälat Catholisch würde, ob man ihn dulden und bey den Bisthum oder Stiftern leiden wollte; ergo wäre ihnen auch nicht Maas vorzuschreiben: Episcopi müßten juramentum auf die Catholische Religion leisten, wann er es nun nicht halte, so mache er sich incapacem, und begeben sich ultro des Beneficii: Unsere Superintendenten und Pastoren müßten auf Augustanam Confessionem & Formulam Concordiæ schribren, wann nun einer nicht dabey verbleibe, so werde er von der Pfarr oder Pfründt abgesetzt und verjagt: warum denn nicht vice versa inter Catholicos. Replicabatur, es wäre ein großer Unterscheid zwischen den Reichs-Ständen und gemeinen Geistlichen Personen. Herr Graff lasse es seyn, sey aber Exempels-weiß zu consideriren.

1646.
April.

Als nun etliche Rationes vorgebracht, warum nicht auf ein Temporal-Wesen zu sehen, sondern auf Perpetuitatem zu gehen; Respond. Herr Graf rotunde, es werde weder in puncto Amnistiae terminus auf Anno 1618. zu bringen, noch perpetua renunciatio Reservati Ecclesiastici zu erhalten seyn, und da man es behaupten wolle, so werde aus dieser Composition nichts, die Evangelischen kontens auch nicht thun; wüste wohl, daß keiner darauf instruiret, das hätte er auch den Schwedischen und Französischen Plenipotentiariis gesagt, man hielt sich also vergebens damit auf. Nos: Instruktionen könnten bald eingeholet werden. Excell. Wann man etliche Monath darauf warten, und hernacher eben diese Meynung, oder Resolution wie jeso erlangen wolte, zu dem müsten die Herren Principales insgesamt sich eines gewissen Schlusses vergleichen, dann einer oder zwey Bischöffe, oder Praelaten, würden es ohne Consens der andern nicht thun, sondern es müste insgemein von allen geschehen; Interim gehen noch vielmehr Stände des Reichs zu Grunde, damit doch den Sachen nicht geschloffen, dann die Catholischen eher alles vollends darauf setzen, es möge gehen wie es wolle. Nos: Wann kein perpetuum gemachet, möchten fremde Cronen nach Ausgang der Jahren, wieder ein gut Stück vom Reich wegreißen. Excell. Eben darum sollte man das Werk nicht so ohnmöglich machen, und die Stände nicht selbsten Ursach zu dergleichen Ruptur geben; wann man auf 60. Jahr beyderseits gesichert, würde man ja unterdessen sich vergleichen können, sollte es aber nicht geschehen, könnte wieder auf eine Prorogation gehandelt werden. Interim dürfte kein Theil den andern via Juris, via Facti aber nimmermehr anfechten; so könnte man ja in Fried und Einigkeit beyeinander bleiben und leben. So viel libertatem Religionis der Unterthanen anbelanget, bringe Jus Territoriale Jus Reformandi mit sich, darinn man den Evangelischen keinen Eintrag zu thun begehre: Exemplo der Pfalz, darinn unterschiedliche Reformationes vorgangen, so man geschehen lassen; Ergo seye Catholicis ebenmäßiges Recht auch nicht zu sperren. Ihre Majestät hätten das Jus Reformandi keinem Stande gewehret, warum soll es dann eben Ihr nicht erlauben seyn? man solle ihne weisen, ob zu Nürnberg, Straßburg, oder andern Reichs-Städten, ein Catholischer zum Bürger angenommen werde? da ihne dann selbsten das contrarium nur mit einem Exempel eines Schneiders befaßt, und seye ohne das notorium, ja es werde den Bürgern verboten, daß keiner in Catholischer Kirche das Exercitium Religionis, wo es noch in den Städten ist, besuchen dürffte, ja man stelle noch Provokanten oder Soldaten, vor die Thüren der Catholischen Kirchen, und lasse keinen Evangelischen hinein gehen; die Unterthanen hätten das Jus Emigrandi bevor, dessen sie sich ungewehret gebrauchen könnten, wann sie sich zur Religion nicht bequemen wollten. Nos: Das Jus Emigrandi werde zu der Unterthanen Willen gestellet, aber nicht, daß sie von der Obrigkeit dazü gedrungen werden sollten; es würden auch Catholische in den Evangelischen Fürstenthumen hin und wieder geduldet, und deswegen nicht verjaget. Excell. Wisse es zwar nicht, halte aber wohl, es würden derer nicht viel seyn, oder doch enge gehalten werden. Nos: Däten nochmals, die Catholischen auf einen bessern Weg zu bewegen, es möchten vielleicht nur etliche unter ihnen seyn, bey denen es so hart anstünde, wann selbige gewonnen, würden die übrigen desto eher dazü condescendiren. Excell. Die Catholische sagten und klagten eben das, daß nur etliche unter den Evangelischen wären, die das Werk auf Extrema setzten und urgirten, denn leichtlich zu erachten, welche das Feuer brennet, daß sie die Mittel, wie solches zu löschten, oder doch von ihnen abzuwenden, nicht ausschlagen würden. Das Justiz-Wesen sey eine weitläufftige Sache, so guten Nachdenckens und Consultirens bedürffe, und bey diesen Tractaten schwerlich zu erörtern, sondern flüglicher auf einen Reichs-Tag zu verschieben sey. Nos: Recommendarthen die Sache demeliori. Excell. Repollicebatur omne studium & operam, könnte leichtlich erachten, daß die Catholischen dergleichen bey ihnen suchen würden, an ihrem Ort wollten sie gern das beste thun, damit diese Gravamina componiret werden, und die Stände bey gutem Vernehmen, in Fried und Einigkeit, bey und neben einander seyn und bleiben möchten. &c.

1646.
April.